

INFO



DER BUNDESINNUNGSVERBAND INFORMIERT

Klarstellung:

Der Mechatroniker für Kältetechnik bzw. der Kälteanlagenbauer besitzt aufgrund seiner Ausbildung die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Elektrofachkraft

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Verbändevereinbarung zwischen dem ZVEH und dem BIV vom November 2011 seitens des ZVEH anerkannt wurde, dass ein Mechatroniker für Kältetechnik/Kälteanlagenbauer aufgrund seiner Ausbildung die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Elektrofachkraft besitzt.

III. Verbändevereinbarung „Elektrofachkraft“

Der ZVEH erkennt an, dass die Ausbildungsinhalte für den Mechatroniker für Kältetechnik / Kälteanlagenbauer, das heißt für die Errichtung, Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Gebrauchs- und Arbeitsgeräten der Kälte- und Klimatechnik, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten einer Elektrofachkraft vermitteln.

Der Mechatroniker für Kältetechnik ist keine Elektrofachkraft für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung des Anschlusspunktes an das Niederspannungsnetz.

Auszug aus der ZVEH-BIV-Verbändevereinbarung

Es wird vorausgesetzt, dass sich diese Qualifikationsvoraussetzungen insbesondere auf den Bereich der Kälte- und Klimatechnik beziehen. Dies wird in der Vereinbarung explizit hervorgehoben (*Errichtung, Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Gebrauchs- und Arbeitsgeräten der Kälte- und Klimatechnik*). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ggf. Ausbildungsabschlüsse von entsprechenden früheren Ausbildungsberufen in der Kältetechnik über eine geringere elektrotechnische Qualifikation verfügen. Dies muss immer im Einzelfall berücksichtigt werden.

Der Mechatroniker für Kältetechnik ist keine Elektrofachkraft für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung des Anschlusspunktes an das Niederspannungsnetz.

Um Missverständnissen vorzubeugen wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei ausdrücklich nicht um die Qualifikationsvoraussetzungen für eine „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ handelt. Ein Mechatroniker für Kältetechnik bzw. Kälteanlagenbauer hat also eine höherwertige elektrotechnische Qualifikation als eine „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“.

Entsprechend § 3 DGUV Vorschrift 3 (früher BGV A3) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.

Ergänzend definiert DIN VDE 1000-10 die „Verantwortliche Elektrofachkraft“, die Fach- und Führungsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt (bestellt) ist. Jedes Unternehmen, welches unter den Geltungsbereich der DIN VDE 1000 – 10 fällt, sollte eine „verantwortliche Elektrofachkraft“ bestellen. Die Beauftragung bedarf der Schriftform, da es sich hierbei um eine Pflichtenübertragung im Sinne des § 13 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt. Bei der Beauftragung sind der Verantwortungsbereich (elektrotechnischer Gesamtbetrieb bzw. Teilbereich Elektrotechnik) und die Befugnisse zu regeln.

Ist also ein elektrotechnischer Betrieb oder Betriebsteil vorhanden und der Unternehmer selbst fachlich nicht in der Lage, diesen zu leiten, so empfiehlt die DIN VDE 1000-10 die Installation einer „verantwortliche Elektrofachkraft“ nach Kapitel 5.3.

Gemäß der Norm gilt das für das Unternehmen, die über einen „elektrotechnischen Betriebs- teil“ verfügen. Dies betrifft alle Unternehmen, die elektrotechnische Einrichtungen planen, konstruieren, errichten, betreiben, prüfen oder instand halten. Demnach fallen Kälte-Klima- Fachbetriebe auch unter diese Definition, wenn sie elektrotechnische Arbeiten ausführen.

Ein Meister im Kälteanlagenbauer Handwerk, der seine Meisterprüfung auf der Basis des Mechatronikers für Kältetechnik abgelegt hat, verfügt über ausreichende elektrotechnische Qualifikationen, dass er auch den Status einer „verantwortlichen Elektrofachkraft“ einnehmen kann. Er kann also die Fach- und Aufsichtsverantwortung einer „verantwortlichen Elektro- fachkraft“ wahrnehmen, sofern er über die erforderlichen elektrotechnischen Qualifikationen verfügt. Das heißt, er muss z.B. eine Meisterprüfung abgelegt haben, die auf der Basis des Mechatronikers für Kältetechnik beruht.

Heribert Baumeister
Bundesinnungsmeister



Übersicht

Klarstellung zur Verbändevereinbarung zwischen dem ZVEH und BIV

1. Definition Elektrofachkraft:

- a) Der Mechatroniker für Kältetechnik bzw. der Kälteanlagenbauer besitzt aufgrund seiner Ausbildung die Qualifikation als Elektrofachkraft in dem Bereich Kälte- und Klimatechnik.
- b) Dies beinhaltet folgende Tätigkeiten:
 - Errichtung
 - Inbetriebnahme
 - Instandhaltung

von elektrischen Gebrauchs- und Arbeitsgeräten im Bereich der Kälte- und Klimatechnik.

2. Hinweise:

- a) Es ist zu berücksichtigen, dass ggf. Ausbildungsabschlüsse von entsprechenden früheren Ausbildungsberufen in der Kältetechnik über eine geringere elektrotechnische Qualifikation verfügen. Dies muss immer im Einzelfall berücksichtigt werden.
- b) Der Mechatroniker für Kältetechnik ist keine „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“. Er hat also eine höherwertige elektrotechnische Qualifikation = Elektrofachkraft.
- c) Der Mechatroniker für Kältetechnik ist keine Elektrofachkraft für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung des Anschlusspunktes an das Niederspannungsnetz.
- d) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden, vgl. § 3 DGUV Vorschrift 3 (früher BGV A3).

3. Verantwortliche Elektrofachkraft (DIN VDE 1000-10)

- a) Die „Verantwortliche Elektrofachkraft“, übernimmt die Fach- und Führungsverantwortung und wird vom Unternehmer dafür beauftragt (bestellt).
- b) Ein Meister im Kälteanlagenbauer Handwerk verfügt über ausreichende elektrotechnische Qualifikationen, dass er auch den Status einer „verantwortlichen Elektrofachkraft“ einnehmen kann.
- c) Jedes Unternehmen, welches unter den Geltungsbereich der DIN VDE 1000 – 10 fällt, sollte eine „verantwortliche Elektrofachkraft“ bestellen. Die Beauftragung bedarf der Schriftform, da es sich hierbei um eine Pflichtenübertragung im Sinne des § 13 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt. Bei der Beauftragung sind der Verantwortungsbereich (elektrotechnischer Gesamtbetrieb bzw. Teilbereich Elektrotechnik) und die Befugnisse zu regeln.
- d) Dies betrifft alle Unternehmen, die elektrotechnische Einrichtungen planen, konstruieren, errichten, betreiben, prüfen oder instand halten (Geltungsbereich), also auch Kälte-Klimafachbetriebe, wenn sie elektrotechnische Arbeiten ausführen.